

Stuttgart21 gefährdet das Mineralwasser

Stuttgart besitzt Europas zweitgrößtes Mineralwasservorkommen. Viel wurde für den Erhalt dieses Schatzes getan. Doch jetzt ist er ernsthaft in Gefahr, für einen viel zu kleinen und brandgefährlichen Tunnelschrägbahnhof.



Die gesamte Ausdehnung der Schutzzonen seit 2002



Die BürgerInnen lieben ihr Mineralwasser und gehen dafür auf die Straße.

GEOLOGIE 21 geologische Informationen zu Stuttgart 21



Mehr Informationen auf www.geologie21.de



Entwurf der Schutzzonen für ein Heilquellenschutzgebiet (1990)



Endgültige Schutzzonen der Verordnung von 2002 in Bahnhofsnähe im Vergleich zum Entwurf von 1990

Bevor der Bau einer Infrastrukturmaßnahme genehmigt wird, muss in einer Güterabwägung festgestellt werden, ob das öffentliche Interesse daran die Schutzwürdigkeit öffentlicher und privater Güter überwiegt. Etwas ist bei der Abwägung der Güter schief gelaufen: Die Fakten für den Tiefbahnhof wurden so lange frisiert, bis sich gegenüber dem Kopfbahnhof Vorteile darstellen ließen. Diese Vorteile stehen auf tönernen Füßen, wie die Plakate hier deutlich machen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz des Mineralwassers ist die Schaffung einer Schutzzone, in der Bautätigkeiten im Quellgebiet untersagt werden, wenn sie das Mineralwasser gefährden könnten. In Stuttgart hatte man bis 1990 eine Schutzzone konzipiert, die parallel zum Kopfbahnhof verlief und den gesamten Schlossgartenbereich schützte. Doch mit dem Aufkommen der Pläne für einen quergelegten Tiefbahnhof störte diese Zone, man schaffte einen Bereich weniger strengen Restriktionen, so dass der Bau des Tiefbahnhofes möglich wurde. Begründet wurde dieses mit den geologischen Schichten, die in diesem Bereich das Mineralwasser schützen würden. Trotzdem war für die Planfeststellung (= Baugenehmigung) eine Vielzahl von Ausnahmen nötig:

Befreiungen von der Heilquellenschutzverordnung Stuttgart 21

„Für nachfolgend aufgeführte Verbotstatbestände wird die Befreiung von der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung) erteilt“

PFA 1.1 "Tiefbahnhof", S.24

Nr	Geplantes Bauwerk	Befreiungs-Tatbestand	
1	Düker Neesenbach, Tunnelbauwerk im Bereich der Hochschule	§ 4 Abs. 4	rüchenhafter Eingriff in die Grundgips-schichten, mo-Druckspiegel wird hierbei unterschritten
2	DB-Tunnel, Stadtbahnverlegung Heil-bronner Straße, Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Dükerbauwerke, Technikgebäude, nördliches Bahnhofsgelände	§ 4 Abs. 8	beantragte effektive Grundwasserentnahme von 0,5 Mio. m³ für die Dauer von 7 Jahren und mit einer durchschnittl. Entnahmerate von 2,3l/s
3	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 31	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
4	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32/33	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
5	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
6	Neesenbachoberhaupt	§ 5 Abs. 2	rüchenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
7	Neesenbachdüker, bergmännischer Tunnel im Bereich der tektonischen Hochscholle (Bereich Schillerstraße)	§ 5 Abs. 2	rüchenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
8	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32	§ 5 Abs. 2	rüchenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
9	Neesenbachoberhaupt	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser

Nr	Ver-/Entsorgungsleitungen unter Tunnelsohle, Achse 331/332 incl. Startund Zielschacht	§4 Abs. 4	Druckspiegel
20			flächenhafter Eingriff in km IGG unterhalb mo-Druckspiegel
21	Fernbahnzuführung Bad Cannstatt, Achse 126	§4 Abs.8	Dauer der GWEntnahme > 6 Monate, Entnahmerate > 2 l/s, Gesamtfördermenge > 32.000 m3
22	Fernbahnzuführung Bad Cannstatt, Achse 176	§4 Abs.8	
23	S-Bahn-Anbindung Bad Cannstatt, Achsen 321/322	§4 Abs.8	
24	S-Bahn-Anbindung Stuttgart-Nord, Achsen 311/312	§4 Abs.8	
25	S-Bahn-Anbindung Hauptbahnhof, Achsen	§4 Abs.8	

Auszug - PFA 1.5, S.362:

Die erforderlichen Befreiungen können erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung erfüllt sind. Das Vorhaben ist von überwiegendem öffentlichen Interesse, wie bereits mehrfach ausgeführt, damit erforderlich Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Alternativen zum Gesamtprojekt sind aus überwiegenden anderen Gründen nicht vorzuziehend. Alternative Bauverfahren wurden im AWW ausführlich diskutiert und eingehend wasserwirtschaftlich bewertet. Die gewählte Vorgehensweise entspricht im Ergebnis den getroffenen Absprachen.

Ausnahmetatbestände der Planfeststellung PFA1.1